

- (b) Bevor irgendeine Person eine andere, die entlassen worden ist, oder eine Stellung in irgendeiner Abteilung der Finanzverwaltung, sei es der Gemeinden oder der Staatlichen Verwaltung oder in einem finanziellen Unternehmen ausfüllen kann, muß dies schriftlich von dem Militärregierungs-Finanzoffizier gebilligt werden. #
- (c) Nach Ausführung vorstehender Anweisungen wird noch genügend Personal vorhanden sein, so daß finanzielle Unternehmen weiterarbeiten können, wenn auch mit geminderter Leistungsfähigkeit. Unter Umständen kann es sich als notwendig ergeben, daß seitens betroffener Unternehmen gewisse Vollmachten erteilt werden, oder daß suspendierte oder entlassene Personen ihre Befugnisse an die nächsthöheren Beamten oder leitenden Angestellten, die in den Unternehmen verbleiben, übertragen, damit Personen vorhanden sind, die zeichnen oder in anderer Weise im Namen der betreffenden Unternehmen Bestätigungen erteilen können. In Fällen, in denen seitens eines Unternehmens Vollmachten, die vorher von gemäß dieser Anweisung suspendierten oder entlassenen Personen ausgeübt wurden, anderen Personen erteilt werden oder in denen solche Vollmachten von Personen, die entlassen oder suspendiert worden sind, übertragen wurden, dürfen sie nur an die drei nächsthöheren oder leitenden Angestellten übertragen werden, welche in ihren Stellungen verbleiben, nachdem die oben erwähnten Entlassungen ausgeführt worden sind. Sie dürfen nicht an neues oder sonstiges Personal übertragen werden.

### VIII. Liste des Nazi-Personals und ðurehführungsbericht

- (a) Innerhalb von sieben Tagen nach der Verteilung des Fragebogens haben alle finanziellen Unternehmen und Regierungsbehörden, die sich hauptsächlich mit finanziellen Angelegenheiten befassen, eine Aufstellung in vierfacher Ausfertigung für den Finanzoffizier des betreffenden Gebietes vorzubereiten und ihn einzureichen, auf der alle Beamten und Angestellten mit ihren Namen und letzten Anschriften angegeben sind, hinsichtlich deren die Unterlagen ergeben oder von denen bekannt ist, daß sie gegenwärtig sind oder früher waren: —
- (1) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgend einer Zeit Beamten der NSDAP; .
  - (2) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Offiziere und Unteroffiziere der SS, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung hinsichtlich der Waffen SS nur auf Offiziere mit dem Range eines Unterscharführers oder einem höheren Range Anwendung finden soll; U "41111
  - (3) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Offiziere der SA mit dem Rang eines Scharführers oder irgendeinem höheren Range; 1
  - (4) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Offiziere der HJ mit dem Range eines Stammführers oder einer Mädelringführerin oder einem höheren Range;
  - (5) Zu irgendeiner Zeit Offiziere des RAD mit dem Range eines Arbeitsführers oder einem höheren Range;